EU-Hygieneverordnungen Chancen und Risiken für das Fleischerhandwerk

Hans-Jürgen Müller
Gut Fahrenbach

Dr. Andrea Fink-Keßler Büro für Agrar- und Regionalentwicklung **EU-Hygieneverordnungen**

Das "EU-Hygienepakt" gilt seit 1. Januar 2006

Basis-Verordnung 178/2004

- Allgemeine Lebensmittelhygiene-Verordnung (852/2004)
 Verordnung für spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (853/2004)
- Verordnung über amtliche Kontrollen
- Verordnung über mikrobielle Kontrollen (2073/2005)
- Leitlinien der EU-Kommission

- "Durchführungsverordnungen vom August 2007: Nationale Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und Tier-LMHV
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom September 2007

- Basis-Verordnung 178/2004
 - → "from stable to table"
- Allgemeine Lebensmittelhygiene-Verordnung (852/2000)
 - → Verantwortung liegt verstärkt bei Lebensmittelunternehmer
 - u.a. HACCP-Konzepte /Eigenkontrollen / Dokumentationspflichten
 - → Mikrobielle Kontrollen, Einhaltung von T-Vorschriften

- Verordnung für spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (853/2004)
 - → Verordnung = unmittelbar gültiges Recht
 - → löst 16 Einzelrichtlinien ab
 - → Eher Zielvorgaben statt Detailvorschriften
 - → Alle (Schlacht-)Betriebe brauchen Zulassung

- "Durchführungsverordnungen vom August 2007: Nationale Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und Tier-LMHV
 - → regelt Zulassunganforderungen
 - → Hygienevorschriften für alle, die keine EU-Zulassung gemäß 853/2004 benötigen

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom September 2007
 - → gibt Auslegungshinweise für Veterinäre
 - → führt "durch die Hintertüre" alte Detailvorschriften wieder ein
 - → Aber: nicht verbindlich, da Verordnung unmittelbar gilt

Chancen für handwerkliche Fleischunternehmen...

- Organisatorische Lösungen statt bauliche Ausstattung möglich
 - → Bsp. Ein-Raum-Schlachtstätte
- "Alternative Verfahren"
- Mikrobielle Untersuchungen Ausnahmen für Kleinbetriebe

Konsequenzen:

- → Aushandlungsprozess Unternehmer-Behörde
- → Beurteilung von betriebsindividuellem Risiko
- → Rollenwechsel für beide Seiten!

.....Umsetzungsprobleme und ihre Risiken für handwerkliche Fleischunternehmen

- Späte Auslegung / Verwaltungsvorschriften in Deutschland erst ab 9/2007: die Zeit rennt..... Am 1.1.2010 ist "Schluss"
- Objektive Rechtslücken für Landwirte und Gemeinschaftsschlachthäuser (u.a. Hausschlachtungen)
- Fehlende Beratung (für Landwirte)
- Veterinäre: Unsicherheiten und ihre Angst vor "Brüssel"
- Verordnungs-"Irrsinnn" oder wer blickt noch durch
 - → Beispiel Hackfleisch-Temperatur

Wer benötigt eine Zulassung?

→ Alle, die selbst schlachten benötigen eine EU-Zulassung

Ausnahmen:

- Hausschlachtungen
- Schlachtung von weniger als 10.000 Stück Geflügel oder Hasentiere pro Jahr

Zulassung von Zerlege-/Verarbeitungsbetrieben

- → Betriebe, die Fleisch nur zerlegen, verarbeiten benötigen dann KEINE Zulassung, wenn
- Alles Fleisch ab Hof oder über mobile Verkaufswägen auf Wochenmärkten vermarktet wird
- Wenn sie weniger als ein Drittel der Produktionsmenge und nicht weiter als 100 km entfernt an anderen Einzelhandel /Gastronomie / Großhandel / Großkunden abgeben

Zulassung von Zerlege-/Verarbeitungsbetrieben

- → Betriebe, die Fleisch nur zerlegen, verarbeiten benötigen dann **EINE** Zulassung, wenn
- sie mehr als ein Drittel der Produktionsmenge und weiter als 100 km entfernt an anderen Einzelhandel bzw. Gastronomie abgeben

Welches Recht gilt für wen?

